



Feuerwehr
Offenburg

Fachbereich
Bauservice
Abteilung
Brand- und
Zivilschutz

Am Kestendamm 4
77652 Offenburg

Brandschutzordnung Teil B

Nach DIN 14096-B



Schiller - Gymnasium Offenburg

Zeller Str. 33, 77654 Offenburg

Einleitung

Diese Brandschutzordnung dient der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall.

Ziel dieser Ordnung ist, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst zu vermeiden.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, die allgemeinen Regeln der Technik und sonstige Arbeitsschutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Teil A

Der Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in dem Gebäude aufhalten.

Dieser Teil umfasst eine DIN A4 Seite, die an mehreren Stellen der Einrichtung gut sichtbar auszuhängen ist. Sie enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall.

Teil B

Der Teil B richtet sich vor allem an die Mitarbeitenden sowie Benutzerinnen und Benutzer der Gebäude.

Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen, sowie weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

Der Teil B wird allen Mitarbeitenden in schriftlicher Form ausgehändigt. Die Aushändigung ist schriftlich zu dokumentieren.

Teil C

Der Teil C richtet sich an die Mitarbeitenden, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind (u.a. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheits- / Brandschutzbeauftragte).

Im Teil C wird der o.g. Personenkreis mit der Durchführung von vorbeugenden, brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

Redaktionelle Anm. (In diesem Gebäude nicht vorhanden).

Die Brandschutzordnung muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden und ist mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person zu prüfen.

Die Brandschutzordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Ort/Datum

Unterschrift verantwortlicher der Einrichtung

Inhaltsverzeichnis

1. Brandschutzordnung (Teil A)
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln
12. Schlussbemerkungen

1. Brandschutzordnung (Teil A)

Brände verhüten



Keine offenen Flammen; Feuer / offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf **0-112**

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose Personen mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug **nicht** benutzen



Sammelstelle **beim
Basketballplatz** aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

2. Brandverhütung

Alle Beschäftigten der Einrichtungen sind zur Verhütung von Bränden verpflichtet. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang (Brandschutzordnung Teil A) vertraut zu machen, um einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Zu den üblichen Öffnungszeiten werktags von 6:00 Uhr bis 17:10 Uhr, befinden sich durchschnittlich bis zu ca. 1000 Lernende, 100 Lehrkräfte sowie Mitarbeitende der Haustechnik, das Reinigungspersonal, sowie sonstige Personen im Gebäude.

Diverse Räumlichkeiten wie z.B. die zwei Sääle, aber auch Unterrichtsräume werden seitens der VHS und von örtlichen Vereinen werktags und bisweilen an Wochenenden in den Abendstunden genutzt. Ebenso können der Schillersaal und der Börsendorfersaal von Privatpersonen für private Festlichkeiten usw. angemietet werden.

Die Brandschutzordnung gilt ebenso für das nebenan stehende Gebäude, indem sich der Schillersaal sowie der Börsendorfersaal befindet.

Rauchen



In den Einrichtungen ist das Rauchen verboten.

**Feuer / offene
Flammen**



Die Verwendung von Feuer, offener Flamme / Zündquelle (z.B. Kerzen, Schweiß- und Brenngeräte) ist auf dem gesamten Gelände grundsätzlich verboten. (Ausnahme bildet der Unterricht unter Aufsicht einer Lehrkraft)

**Feuergefährliche
Arbeiten**



Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten, Trennschleifen und sonstiger Umgang mit offenen Flammen dürfen nur von der Haustechnik und hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden.

Dies erfordert eine schriftliche Genehmigung des / der Brandschutzbeauftragten (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten). Bei diesen Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen. Zwei Stunden nach Arbeitsende ist die Heißarbeitsstelle nochmals zu kontrollieren.

Auftauarbeiten mit offenem Feuer sind untersagt!

Brennbare Abfälle
Brennbare
Flüssigkeiten



Zündquellen



Die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten. (Ausnahme bildet der Unterricht unter Aufsicht einer Lehrkraft).

Die Inhalte aller Abfallbehälter sowie die der Papierkörbe müssen in die dafür bereitgestellten Container entsorgt werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden.

Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden!

Elektrische Geräte



Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.

Alle Elektrogeräte (z.B. PC, Radio, Kaffeemaschine) sind nach Gebrauch abzuschalten.

Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist untersagt. Mängel an elektrischen Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte müssen umgehend außer Betrieb genommen werden (z.B. Not-Aus betätigen, Stecker ziehen). Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Elektrische Geräte dürfen nur in solchem Abstand von brennbarem Material in Betrieb genommen werden, dass spürbare Erwärmung vermieden wird.

Es dürfen nur ortsbewegliche elektrische Geräte verwendet werden, die eine aktuelle Prüfung nach DGUV V3 nachweisen und dementsprechend geprüft sind.

Beim Verlassen von Räumen ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet, bzw. ausgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.

Dekoration



Brennbare Dekoration (Deko) darf nur bei Veranstaltungen angebracht werden. Hierbei darf aber nur solche Deko verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar ist. Empfehlenswert ist, nichtbrennbare Deko zu verwenden.

In Treppenträumen und Fluren muss Deko aus nichtbrennbarem Material bestehen. Diese muss unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht sein.

Frei im Raum hängende Deko ist zulässig, wenn der Abstand zum Fußboden mindestens 2,5 Meter beträgt.

Die Zahl der genehmigten Besucherplätze und die Art der Bestuhlung sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan darzustellen. Der Plan ist von der Abt. Baurecht der Stadt Offenburg zu genehmigen.

Die Anzahl der Besucherplätze darf nicht überschritten und die Art der genehmigten Bestuhlung nicht geändert werden.

Eine Ausfertigung des Bestuhlungsplanes ist im Bereich des Hauptzugangs zum Versammlungsraum gut sichtbar anzubringen.

Pflichten des Betreibers / der Betreiberin bzw. der beauftragten Veranstaltungsleitung:

- Verantwortlichkeit der Veranstaltungssicherheit,
- Ständige Anwesenheit während der Veranstaltung,
- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Ordnungsdiensten, der Brandsicherheits- und Sanitätswache bzw. ggf. mit der Polizei.
- Einstellung des Betriebes, wenn die Sicherheit der Versammlungsstätte, notwendiger Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht gegeben sind, oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.



**Veranstaltungen
(ab 200 Personen)**

Die Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik müssen mit den technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein sowie deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes während des Betriebes gewährleisten.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr vermieden werden.

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

**Feuerschutz-
abschluss**



In den Gebäuden sind Brandschutztüren eingebaut. Diese sind stets geschlossen zu halten und dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden. (Ausnahme bilden Brandschutztüren mit automatischer Selbstschließenanlage)

Alle sind verpflichtet, Gegenstände aus Brandschutztüren bzw. aus deren Schließweg zu entfernen, die ein ungehindertes Schließen verhindern.

Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind umgehend zu melden.

Ein Brand wird durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen.

Brandrauch wirkt als Atemgift!

Rauch und Wärmeabzugseinrichtung (RWA)



Die RWA befindet sich im oberen Bereich des Gebäudes. Sie macht es möglich, dass Rauch und Wärme im Brandfall abziehen können. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall automatisch oder manuell über die Auslösevorrichtungen (Druckknopfmelder mit orangenen Rahmen tief drücken) geöffnet

Anhäufung brennbarer Stoffe



Im Gebäude dürfen keine brennbaren Stoffe, Flüssigkeiten und Gase gelagert werden. (Ausnahme bildet die Lagerung in einem dafür vorgesehenen Gefahrstoffschrank sowie in den Schränken in den Bio und Chemieräumen)

4. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

In den Aufenthaltsbereichen der Flure müssen Sitzgelegenheiten so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtwegbreite (1,20 Meter) nicht einengen.

In diese Bereiche dürfen keine zusätzlichen brennbaren Gegenstände eingebracht werden.

Die Rettungswege müssen für Besuchende jederzeit ohne Hilfsmittel gut begehbar und direkt, oder über Treppenräume, ins Freie führen. Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Flucht- und Verkehrswege



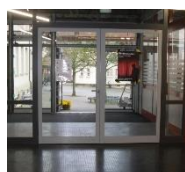
Im Gebäude und im Freien müssen Flucht- und Verkehrswege ständig in voller Breite freigehalten werden.

Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Das Aufstellen von Schränken oder sonstigen Gegenständen in Fluren ist grundsätzlich untersagt.

Gegenstände in Flucht- und Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind sie zudem aus brennbarem Material, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Abweichungen sind zu genehmigen.

Notausgänge



Notausgänge müssen sich in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) jederzeit leicht öffnen lassen.

Vor Notausgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

Die Aufstellung von Schränken oder Gerätschaften in Fluren ist vorher mit dem / der Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

Sicherheitsschilder



Sicherheitsschilder sowie Flucht- und Rettungspläne, die sich im Verlauf der Rettungswege befinden und welche sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt, bzw. zugestellt werden.

Alle haben die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege ihres Arbeitsbereiches einzuprägen.

Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, sind unverzüglich zu entfernen. Die Zuwiderhandlung führt zur kostenpflichtigen Entfernung.

Eine defekte Sicherheitsbeleuchtung ist unverzüglich instand zu setzen.

Die Beschilderung / Kennzeichnung ist ständig den Gegebenheiten bzw. nach Veränderung der Räumlichkeiten anzupassen.

5. Löscheinrichtungen

Feuerlöscher



Die Brandschutzhelferinnen und -helfer sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten unterwiesen.

Im eigenen Interesse sollten alle Mitarbeitenden Basiswissen vom Verhalten im Brandfall und der Funktionsweise von Feuerlöscheinrichtungen haben.

Zudem haben alle Beschäftigte dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte von Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt werden und leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln wird verfolgt und sowohl **straf- als auch zivilrechtlich** geahndet!

Alle sind verpflichtet, sich mit der Lage und Funktion der im Arbeitsbereich befindlichen Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Über gebrauchte oder defekte Feuerlöscher ist die Haustechnik umgehend zu informieren.

6. Verhalten im Brandfall

✓ Ruhe bewahren!

Gefahrensituationen führen oft zu unüberlegtem Handeln, Fehlverhalten und Panik.

Um dieses zu vermeiden, verlassen Sie ruhig und besonnen den Gefahrenbereich!

Beruhigen Sie bei Bedarf betroffene Personen!

✓ Eigenschutz beachten, Personen warnen!

✓ Notruf absetzen!

Jeder Brand ist sofort zu melden!

Dies erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr, auch schon bei Wahrnehmung von unüblichem Brandgeruch.

✓ **Menschenrettung vor Brandbekämpfung!**

Personen im Gefahrenbereich sind in Sicherheit zu bringen!

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen. Sie sind einzuhüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

✓ **Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten!**

✓ **Die Feuerwehr ist von unterwiesenen Personen, bzw. von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen!**

✓ **Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten!**

7. Brand melden



Handfeuermeldet betätigen
(schwarzen Knopf tief eindrücken)

Inhalt der
Notrufmeldung



Notrufnummer: 0-112

Wo ist etwas passiert? (Adresse, Stockwerk)

Wer meldet?

Was ist passiert? (Brand, Notfall)

Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?

Welche Verletzungen liegen vor (Beschreibung)

Warten auf Rückfragen. Nicht auflegen, Anweisungen der Feuerwehr beachten.



8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der interne Feueralarm erfolgt durch die Brandmeldeanlage bzw. durch ein akustisches Warnsignal mit Sprachdurchsage. Die Auslöseeinrichtungen (Rote Handfeuermelder) befinden sich in den Fluren.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen.

Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Alle Personen haben sich unverzüglich zum Sammelplatz zu begeben.



Den Anweisungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

9. In Sicherheit bringen

Gefahrenbereich verlassen

Alle im Gebäude befindliche Personen sind aufzufordern, dieses unverzüglich auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen zu verlassen und sich zum ausgeschilderten Sammelplatz zu begeben.

Stark verrauchte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Es ist darauf zu achten, dass niemand im gefährdeten Bereich verbleibt (Toiletten, Nebenräume kontrollieren).

Es ist jedoch unbedingt der Eigenschutz zu beachten!

Personen mitnehmen

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei verrauchten oder versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Das Gebäude ist zügig, jedoch besonnen und ohne Hektik zu verlassen.

Aufzug



Aufzug im Brandfall nicht benutzen !!!

Fluchtwege



Es ist zu empfehlen, dass allen Mitarbeitenden die Lage von Flucht- und Rettungswegen vertraut ist. Im Notfall ist deren Verlauf zu folgen.

Erste Hilfe



Sind Personen verletzt, sind diese aus dem Gefahrenbereich zu führen.

Verletzte Personen sind zu betreuen. Ihnen ist Erste Hilfe zu leisten, bis der Rettungsdienst eingetroffen ist.

Sammelstelle



Die gekennzeichnete Sammelstelle ist unverzüglich nach der Alarmauslösung aufzusuchen. Die Evakuierung des Gebäudes erfolgt über die Treppenhäuser und Flure. Die Sammelstelle wird erst nach Aufforderung durch eine verantwortliche Person bzw. der Feuerwehr verlassen.



Eine Anwesenheitskontrolle ist durchzuführen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen

Die Sammelstelle dieser Einrichtung befindet sich beim Basketballplatz.

10. Löschversuche unternehmen

Löschversuche unternehmen



Soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist und nachdem alle Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich gebracht sind, sind Löschmaßnahmen einzuleiten. Hierzu stehen Feuerlöscher zur Verfügung. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Den Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Brennende Personen

Brennende Personen sind mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Wasser- / Schaumlöscher geht vor Pulverlöscher) abzulöschen. Die brennende Person einhüllen und auf dem Boden wälzen, bis das Feuer aus ist.



11. Besondere Verhaltensregeln

Im Schadenfall: Können Räume nicht mehr verlassen werden, so ist dort zu verbleiben. Dabei sind notwendige Türen bestmöglich gegen Raucheintrag zu verschließen, und sich an einem Fenster bemerkbar zu machen!

Jeder Brand (Schadenfeuer) ist unverzüglich der Feuerwehr und nach Abschluss der Schadensabwehr unverzüglich dem / der Brandschutzbeauftragten sowie der Stadt Offenburg, Abt. 5.2 (Gebäudemanagement) zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Erwarten Sie die Rettung durch die Feuerwehr!!!



12. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die im Schiller-Gymnasium, sowie im Gebäude des Schillersaales und Bösendorfersaales tätig sind.

Sie gilt mit Einschränkungen auch für Gäste, Privatpersonen (Mietende der Räumlichkeiten) sowie Besucherinnen und Besucher der Einrichtung.

Die Arbeitgeberin und deren Vertretung (Einrichtungsleitung) sind für die vollständige Unterweisung der Mitarbeitenden in die Ordnung und alle aktualisierenden Informationen zu dieser verantwortlich.

Diese Brandschutzordnung ist frei zugänglich aufzubewahren oder in Kopie zu verteilen.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung aufmerksam zu lesen und unbedingt einzuhalten.

Dies ist schriftlich zu bestätigen.

Zur weitergehenden Information der Mitarbeitenden bietet die Feuerwehr Offenburg bzw. der / die Brandschutzbeauftragte den Verantwortlichen jede notwendige Unterstützung an.